

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Hans Fischer Kunststoffverarbeitungs GmbH
Standort:	Max- Planck-Str. 30
Anlage:	Kunststoffverarbeitung
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Keine Anlage nach BlmSch
Aktenzeichen:	4.004_3-1007_120_2020
Aufwand der Umweltinspektion:	5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Februar 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	21.02.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	11.03.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen) Bauaufsichtsamt der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Berufsfeuerwehr Köln (teilgenommen) Untere Bodenschutzbehörde (nicht teilgenommen) Bauplanungsamt der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Stadtentwässerungsbetriebe (teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Allgemeiner Maschinenpark
- Betriebseinheiten: Siebdruckanlage
- Betriebseinheit: AwSV Lager, Reinigung der Siebdruckplatten
- Betriebseinheiten: Restlicher Betrieb
- Abfallstromkontrolle, Entwässerung

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
geringfügige Mängel:	Brandschutz
Mängel behoben:	Die Mängel müssen innerhalb von 3 Monaten behoben werden. Anschließend erfolgt erneut eine Brandschau

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Teilweise Brandschutztüren defekt

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Aufforderung zur Behebung der festgestellten Mängel

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.